

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung Erdgas gültig ab 01.01.2020

Jahrespreise für Messstellenbetrieb

Messeinrichtung^{1) 2)}		netto EUR	brutto³⁾ EUR
G 2,5 – G 4		15,33	18,24
G 6		20,81	24,76
G 10 – G 16		31,76	37,79
G 25		45,26	53,86
G 40		105,85	125,96
G 65		313,17	372,67
G 100		466,47	555,10
größer G 100		502,61	598,11
Zuschläge Messstellenbetrieb			
Mengenregistriergerät	(Preispos. a)	125,16	148,94
Mengenumwerter (MU)		346,32	412,12
MU mit integriertem Mengenregistriergerät	(Preispos. b)	426,48	507,51
Hilfsspannungsversorgung (Batterie) für Telekommunikation		928,78	1.105,25
stündliche Datenbereitstellung ⁴⁾ (bei Preispos. a und b)	(Preispos. c)	800,81	952,96
monatliche Ablesung (nicht bei Preispos. c)		217,18	258,44

	netto EUR	brutto ¹⁾ EUR
Zuschläge Messstellenbetrieb		
Selbstablesekarte		
½-jährlich	2,92	3,47
¼-jährlich	8,40	10,00
monatlich	31,03	36,93
Zählerstandsmeldung über Direktservice ³⁾		
½-jährlich	2,92	3,47
¼-jährlich	8,40	10,00
monatlich	31,03	36,93
Abschläge Messstellenbetrieb		
Verzicht auf stündliche Datenbereitstellung (auf Preispos. c)	583,63	694,52

¹⁾ Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

¹⁾ Die Messeinrichtung ist der vereinbarten Anschlusskapazität angepasst. Die Zahl nach der Kennung G kennzeichnet die Nennbelastung des Zählers und ist im Typenschild eingetragen.

²⁾ Im Entgelt ist die jährliche Ablesung enthalten.

³⁾ Anwendung erst bei technischer Verfügbarkeit

⁴⁾ Standard für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Hinweis/Vorbehalt:

Die vorstehend aufgeführten Entgelte beruhen auf den durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode.

Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch ENSO NETZ GmbH insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben und/oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - bleibt ausdrücklich vorbehalten.